

Satzung in der derzeit geltenden Fassung	Satzung zum 01.01.2016 (Entwurf)
<p><b>§ 3 Aufsicht</b>                      Das Staatsministerium des Innern führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Architektenversorgung.</p>	<p><b>§ 3 Aufsicht</b>                      Das Staatsministerium des Innern, <b>für Bau und Verkehr</b> führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Architektenversorgung.</p>
<p><b>§ 5 Der Landesausschuss</b>                      [...]                      (2) <sup>1</sup>Der Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter in ihrer Reihung werden auf Vorschlag der in der Architektenversorgung verbundenen Architektenkammern durch das Bayerische Staatsministerium des Innern für jeweils vier Geschäftsjahre berufen. <sup>2</sup>Der Landesausschuss nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, wahr.                      (3) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Landesausschuss oder ein Stellvertreter wird durch das Staatsministerium des Innern abberufen, wenn seine Zugehörigkeit zur Architektenversorgung endet. [...]</p>	<p><b>§ 5 Der Landesausschuss</b>                      [...]                      (2) <sup>1</sup>Der Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter in ihrer Reihung werden auf Vorschlag der in der Architektenversorgung verbundenen Architektenkammern durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, <b>für Bau und Verkehr</b> für jeweils vier Geschäftsjahre berufen. <sup>2</sup>Der Landesausschuss nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, wahr.                      (3) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Landesausschuss oder ein Stellvertreter wird durch das Staatsministerium des Innern, <b>für Bau und Verkehr</b> abberufen, wenn seine Zugehörigkeit zur Architektenversorgung endet. [...]</p>

Satzung in der derzeit geltenden Fassung	Satzung zum 01.01.2016 (Entwurf)
<p><b>§ 11 Der Kammerrat</b> [...] (2)<sup>1</sup>Der Kammerrat wirkt nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in folgenden gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten beratend mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Änderungen der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen über die Einrichtung der Versorgungskammer,</li> <li>2. [...]</li> </ol>	<p><b>§ 11 Der Kammerrat</b> [...] (2)<sup>1</sup>Der Kammerrat wirkt nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in folgenden gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten beratend mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Änderungen der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern, <b>für Bau und Verkehr</b> nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen über die Einrichtung der Versorgungskammer, [...]</li> </ol>
<p><b>§ 15 Pflichtmitgliedschaft</b> (1)Pflichtmitglieder der Architektenversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer. (2)<sup>1</sup>Pflichtmitglieder sind für die Zeit bis zum Ablauf von vier Kalenderjahren nach Tätigkeitsbeginn alle nicht berufsunfähigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 auch in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 und 6 des Baukammergesetzes (BauKaG) erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste eine praktische Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1, 2 oder 3 auch in Verbindung mit Art. 3 Abs. 6 BauKaG ausüben (Absolventen).<sup>2</sup>Die Vier-Jahres-Frist des Satzes 1 verlängert sich bis zum Ablauf von insgesamt acht Kalenderjahren, wenn und soweit das Mitglied durch Bestätigung der für seinen Beschäftigungsort zuständigen Architektenkammer nachweist, dass ein Abschluss der zur Eintragung in die Architektenliste erforderlichen praktischen Tätigkeit durch Kinderbetreuung, Arbeitslosigkeit oder eine Pflegetätigkeit im Sinne des § 44 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verzögert worden ist. <sup>3</sup>Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 verlängern sich um höchstens sechs Monate, wenn beim Ablauf dieser Fristen zwar noch keine Eintragung in der Architektenkammer erfolgt, jedoch ein entsprechender Antrag gestellt worden ist. (3) [...]</p>	<p><b>§ 15 Pflichtmitgliedschaft</b> (1)Pflichtmitglieder der Architektenversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer. (2)<sup>1</sup><b>Pflichtmitglieder sind für die Zeit bis zum Ablauf von vier Kalenderjahren nach Tätigkeitsbeginn auch diejenigen nicht berufsunfähigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Baukammergesetzes (BauKaG) auch in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 und 6 BauKaG oder die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauKaG auch in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 BauKaG erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste eine praktische Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 bis 4 auch in Verbindung mit Art. 3 Abs. 6 BauKaG ausüben (Absolventen).</b><sup>2</sup>Die Vier-Jahres-Frist des Satzes 1 verlängert sich bis zum Ablauf von insgesamt acht Kalenderjahren, wenn und soweit das Mitglied durch Bestätigung der für seinen Beschäftigungsort zuständigen Architektenkammer nachweist, dass ein Abschluss der zur Eintragung in die Architektenliste <b>oder Stadtplanerliste</b> erforderlichen praktischen Tätigkeit durch Kinderbetreuung, Arbeitslosigkeit oder eine Pflegetätigkeit im Sinne des § 44 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verzögert worden ist. <sup>3</sup>Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 verlängern sich um höchstens sechs Monate, wenn beim Ablauf dieser Fristen zwar noch keine Eintragung in der Architektenkammer erfolgt, jedoch ein entsprechender Antrag gestellt worden ist. (3) [...]</p>

Satzung in der derzeit geltenden Fassung	Satzung zum 01.01.2016 (Entwurf)
<p><b>§ 16 Befreiung von der Mitgliedschaft</b>                      (1) Von der Pflichtmitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei ist;</li> <li>2. bei Eintritt der Mitgliedschaftsvoraussetzungen bereits Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Architekten- oder Ingenieurversorgung in der Bundesrepublik Deutschland ist und diese Mitgliedschaft fortsetzt;</li> <li>3. die Pflichtmitgliedschaft in einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden, durch Gesetz angeordneten Versorgungseinrichtung beibehalten oder neu begründen muss, es sei denn, das Mitglied erzielt zugleich inländische Einkünfte aus Architektentätigkeit, die davon nicht erfasst werden;</li> </ol> <p>[...]</p>	<p><b>§ 16 Befreiung von der Mitgliedschaft</b>                      (1) Von der Pflichtmitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei ist;</li> <li>2. bei Eintritt der Mitgliedschaftsvoraussetzungen bereits Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Architekten- oder Ingenieurversorgung in der Bundesrepublik Deutschland ist und diese Mitgliedschaft fortsetzt;</li> <li>3. die Pflichtmitgliedschaft in einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden, durch Gesetz angeordneten Versorgungseinrichtung beibehalten oder neu begründen muss, es sei denn, das Mitglied erzielt zugleich inländische Einkünfte aus Architektentätigkeit <b>oder Stadtplanungstätigkeit</b>, die davon nicht erfasst werden;</li> </ol> <p>[...]</p>
<p><b>§ 17 Freiwillige Mitgliedschaft</b>                      [...]</p> <p>(4)<sup>1</sup>Die freiwillige Mitgliedschaft schließt unmittelbar an die Pflichtmitgliedschaft an und wird mit gleichen Rechten und Pflichten fortgeführt. <sup>2</sup>Eintritt oder Wegfall von Berufsunfähigkeit beurteilt sich ausschließlich nach der Erwerbsfähigkeit im Architektenberuf (§ 31 Abs. 1).</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 17 Freiwillige Mitgliedschaft</b>                      [...]</p> <p>(4)<sup>1</sup>Die freiwillige Mitgliedschaft schließt unmittelbar an die Pflichtmitgliedschaft an und wird mit gleichen Rechten und Pflichten fortgeführt. <sup>2</sup>Eintritt oder Wegfall von Berufsunfähigkeit beurteilt sich ausschließlich nach der Erwerbsfähigkeit im Architektenberuf <b>oder als Stadtplaner oder Stadtplanerin</b> (§ 31 Abs. 1).</p> <p>[...]</p>
<p><b>§ 18 Beitragspflicht</b>                      [...]</p> <p>(2) Auf Antrag wird von der Beitragserhebung abgesehen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Zeiten, in denen Mitglieder [...]</li> <li>2. bei selbständigen Mitgliedern [...]</li> <li>3. bei angestellten Mitgliedern,                         <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die ihre Architektentätigkeit nur in geringfügigem Umfang (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ausüben;</li> </ol> </li> </ol> <p>[...]</p>	<p><b>§ 18 Beitragspflicht</b>                      [...]</p> <p>(2) Auf Antrag wird von der Beitragserhebung abgesehen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Zeiten, in denen Mitglieder [...]</li> <li>2. bei selbständigen Mitgliedern [...]</li> <li>3. bei angestellten Mitgliedern,                         <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die ihre Architektentätigkeit <b>oder Stadtplanungstätigkeit</b> nur in geringfügigem Umfang (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ausüben;</li> </ol> </li> </ol> <p>[...]</p>

Satzung in der derzeit geltenden Fassung	Satzung zum 01.01.2016 (Entwurf)
<p><b>§ 19 Beitragspflichtiges Einkommen</b> [...]</p> <p>(2)<sup>1</sup>Beitragspflichtige Einkommen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe, in der sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind;</li> <li>2. das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt für Tätigkeiten als Angestellter;</li> <li>3. die Einkünfte aus einer Tätigkeit als Geschäftsführer oder Vorstand einer Kapitalgesellschaft, wenn die Kapitalgesellschaft Architektenleistungen erbringt.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Als beitragspflichtige Einkommen gelten ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld beziehen, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit sind;</li> </ol> <p>[...]</p>	<p><b>§ 19 Beitragspflichtiges Einkommen</b> [...]</p> <p>(2)<sup>1</sup>Beitragspflichtige Einkommen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe, in der sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind;</li> <li>2. das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt für Tätigkeiten als Angestellter;</li> <li>3. die Einkünfte aus einer Tätigkeit als Geschäftsführer oder Vorstand einer Kapitalgesellschaft, wenn die Kapitalgesellschaft Architektenleistungen <b>oder Stadtplanungsleistungen</b> erbringt.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Als beitragspflichtige Einkommen gelten ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld, <b>Krankengeld, Pflegeunterstützungsgeld</b> oder Übergangsgeld beziehen, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit sind;</li> </ol> <p>[...]</p>
<p><b>§ 24 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen</b> [...]</p> <p>(3)<sup>1</sup>Werden nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt, so kann eine Mahngebühr in Höhe von 5 € erhoben werden. <sup>2</sup>Für Beiträge, die länger als drei Monate fällig sind, kann ein Säumniszuschlag von 1 v. H. für jeden angefangenen Kalendermonat seit deren Fälligkeit erhoben werden.</p> <p>(4)<sup>1</sup>Beiträge und Nebenforderungen können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Mitglied verbunden wäre und die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. <sup>2</sup>Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung gewährt werden. <sup>3</sup>§ 34 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 24 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen</b> [...]</p> <p>(3)<sup>1</sup>Werden nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt, so kann eine Mahngebühr in Höhe von 5 € erhoben werden. <sup>2</sup><b>Für fällige Beiträge kann ein Säumniszuschlag von bis zu 1 v. H. für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben werden.</b></p> <p>(4)<sup>1</sup>Beiträge und Nebenforderungen können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Mitglied verbunden wäre und die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. <sup>2</sup>Die Stundung <b>kann</b> gegen angemessene Verzinsung gewährt werden. <sup>3</sup>§ 34 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>[...]</p>

Satzung in der derzeit geltenden Fassung	Satzung zum 01.01.2016 (Entwurf)
<p><b>§ 30 Anspruch auf Altersruhegeld; vorgezogenes Altersruhegeld</b>                      [...]                     (2)<sup>1</sup>Auf Antrag wird für die Zeit ab Vollen-                      dung des 62. Lebensjahres vorgezogenes                      Altersruhegeld gezahlt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Ein-                      weisung des vorgezogenen Altersruhegeldes                      ist unwiderruflich. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt ent-                      sprechend. <sup>4</sup>Der Anspruch besteht in der                      Regel ab dem Ersten des Monats nach Zu-                      gang des Ruhegeldantrags. <sup>5</sup>Abweichend                      von Satz 3 kann der Versorgungsfall im Ru-                      hegeldantrag um bis zu 12 Kalendermonate                      vorgezogen werden oder ein späterer Mo-                      natserster angegeben werden.                      [...]</p>	<p><b>§ 30 Anspruch auf Altersruhegeld; vorgezogenes Altersruhegeld</b>                      [...]                     (2)<sup>1</sup>Auf Antrag wird für die Zeit ab Vollen-                      dung des 62. Lebensjahres vorgezogenes                      Altersruhegeld gezahlt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Ein-                      weisung des vorgezogenen Altersruhegeldes                      ist unwiderruflich. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt ent-                      sprechend. <sup>4</sup>Der Anspruch besteht in der                      Regel ab dem Ersten des Monats nach Zu-                      gang des Ruhegeldantrags. <sup>5</sup>Abweichend                      von Satz 4 kann der Versorgungsfall im Ru-                      hegeldantrag um bis zu 12 Kalendermonate                      vorgezogen werden oder ein späterer Mo-                      natserster angegeben werden.                      [...]</p>
<p><b>§ 31 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit</b>                      (1)<sup>1</sup>Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfä-                      higkeit hat ein Mitglied, das vor dem Zeit-                      punkt, zu dem es erstmals vorgezogenes                      Altersruhegeld beziehen kann, berufsunfähig                      geworden ist, Antrag auf Ruhegeld stellt und                      die berufliche Tätigkeit einstellt (Eintritt des                      Versorgungsfalls); der Anspruch besteht ab                      dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt                      des Versorgungsfalls folgt. <sup>2</sup>Berufsunfähig ist                      ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder                      anderen Gebrechen oder von Schwäche                      seiner körperlichen oder geistigen Kräfte                      außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit im                      Architektenberuf auszuüben.                      [...]</p>	<p><b>§ 31 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit</b>                      (1)<sup>1</sup>Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfä-                      higkeit hat ein Mitglied, das vor dem Zeit-                      punkt, zu dem es erstmals vorgezogenes                      Altersruhegeld beziehen kann, berufsunfähig                      geworden ist, Antrag auf Ruhegeld stellt und                      die berufliche Tätigkeit einstellt (Eintritt des                      Versorgungsfalls); der Anspruch besteht ab                      dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt                      des Versorgungsfalls folgt. <sup>2</sup>Berufsunfähig ist                      ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder                      anderen Gebrechen oder von Schwäche                      seiner körperlichen oder geistigen Kräfte                      außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit im                      Architektenberuf <b>oder als Stadtplaner oder                      Stadtplanerin</b> auszuüben.                      [...]</p>

Satzung in der derzeit geltenden Fassung	Satzung zum 01.01.2016 (Entwurf)
<p><b>§ 34 Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds</b>                      [...]                      (7) <sup>1</sup>Der Rentenbemessungsfaktor wird für das Jahr 2015 auf 1,0000 festgesetzt. <sup>2</sup>Wird der Rentenbemessungsfaktor nach Abs. 6 nicht für das Folgejahr festgesetzt, gilt der zuletzt festgesetzte Rentenbemessungsfaktor fort.                      [...]                      (10) <sup>1</sup>Bis zum 31. Dezember 2014 entrichtete Beiträge werden nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht verrechnet. <sup>2</sup>Sie unterliegen zukünftigen Änderungen gemäß Art. 10 Abs. 4 VersoG in Verbindung mit § 2 Abs. 3. <sup>3</sup>Anpassungen im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere dann erforderlich, wenn die der Berechnung zugrundeliegenden versicherungstechnischen Annahmen auf Dauer nicht mehr erfüllbar sind oder es im Verhältnis zu den nach dem 31. Dezember 2014 erworbenen Anrechte zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung kommen würde.</p>	<p><b>§ 34 Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds</b>                      [...]                      (7) <sup>1</sup>Der Rentenbemessungsfaktor wird für das Jahr <b>2016</b> auf 1,0000 festgesetzt. <sup>2</sup>Wird der Rentenbemessungsfaktor nach Abs. 6 nicht für das Folgejahr festgesetzt, gilt der zuletzt festgesetzte Rentenbemessungsfaktor fort.                      [...]                      (10) <sup>1</sup>Bis zum 31. Dezember 2014 entrichtete Beiträge <b>und freiwillige Mehrzahlungen</b> werden nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht verrechnet. <sup>2</sup>Sie unterliegen zukünftigen Änderungen gemäß Art. 10 Abs. 4 VersoG in Verbindung mit § 2 Abs. 3. <sup>3</sup>Anpassungen im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere dann erforderlich, wenn die der Berechnung zugrundeliegenden versicherungstechnischen Annahmen auf Dauer nicht mehr erfüllbar sind oder es im Verhältnis zu den nach dem 31. Dezember 2014 erworbenen Anrechte zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung kommen würde.</p>
<p><b>§ 40 Freiwillige Leistungen</b>                      (1) <sup>1</sup>Hat ein Ehegatte eines verstorbenen Mitglieds nach § 38 Abs. 2 keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld, so kann ein Unterhaltsbeitrag in halber Höhe des Witwen- oder Witwergeldes gewährt werden, wenn er dem Mitglied bis zu dessen Tod mindestens fünf Jahre ununterbrochen den Haushalt geführt hat. <sup>2</sup>Der Unterhaltsbeitrag kann in voller Höhe des Witwen- oder Witwergeldes gewährt werden, wenn der Haushalt 15 Jahre geführt wurde. <sup>3</sup>Als Ehegatte im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.                      [...]</p>	<p><b>§ 40 Freiwillige Leistungen</b>                      (1) <sup>1</sup><b>Hinterlässt ein Mitglied keine Versorgungsberechtigten, so kann seinem Ehegatten, der nach § 38 Abs. 2 keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat und bedürftig ist, ein Unterhaltsbeitrag in halber Höhe des Witwen- oder Witwergeldes gewährt werden, wenn mit dem verstorbenen Mitglied bis zu seinem Tod fünf Jahre ununterbrochen eine durch Melderegisterauskunft nachgewiesene häusliche Gemeinschaft bestanden hat.</b> <sup>2</sup>Der Unterhaltsbeitrag kann in voller Höhe des Witwen- oder Witwergeldes gewährt werden, wenn die häusliche Gemeinschaft fünfzehn Jahre bestanden hat. <sup>3</sup>Zeiten der häuslichen Gemeinschaft werden nicht anerkannt, wenn sie in Zeiten einer früheren Ehe fallen. <sup>4</sup>Als Ehegatte im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz; als Ehe im Sinne des Satzes 3 gilt auch eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.</p>

Satzung in der derzeit geltenden Fassung	Satzung zum 01.01.2016 (Entwurf)
<p><b>§ 49a Übergangsregelung zu § 15</b> [...]</p>	<p><b>§ 49a Übergangsregelung zu § 15</b> [...] (4) <sup>1</sup>Personen, die am 1. August 2015 in die Stadtplanerliste eingetragen sind, die nicht der Mitgliedschaft in der Architektenkammer gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BauKaG widersprechen und die nicht bereits Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung sind, werden auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung befreit. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur bis einschließlich 31. Juli 2016 gestellt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum 1. August 2015. <sup>4</sup>Die Befreiung gilt nur, soweit und solange eine Pflichtmitgliedschaft in der Architektenversorgung allein auf Grund einer Mitgliedschaft in der Architektenkammer gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauKaG besteht.</p>

./.